



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0302/2011		Datum:	12.12.2011			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:				
Gremienweg:							
20.12.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Statusbericht: Planungsrecht für den dauerhaften Seilbahnbetrieb						

Unterrichtung:

Die Verwaltung beabsichtigt die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2014 zu schaffen. Die notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und die weiteren rechtlichen Verfahren werden unter Berücksichtigung der Beteiligung der städtischen Gremien vorbereitet.

Aktuell wurden in den letzten Monaten u. a. auch im Hinblick auf das anstehende Bauleitplanverfahren zwischen dem Amt 61, der BUGA Projektleitung und der BUGA GmbH Abstimmungen herbeigeführt, um die sich aus den verschiedenen Vorhaben resultierenden Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz und zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen abschließend zu dokumentieren bzw. auf noch auszuräumende Umsetzungsdefizite hinzuweisen.

Hinsichtlich des Artenschutzes besteht demnach noch ein weiterer Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die im Bebauungsplan Nr. 120 formulierten Maßnahmen z. B. zur Schaffung von Quartiersangeboten für Fledermäuse und zur notwendigen Erfolgskontrolle (Monitoring). Diese Dokumentation ist für den Einstieg in das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan von Bedeutung. Das Amt 61 strebt die Erarbeitung des Bebauungsplans durch die Vergabe eines Planungsauftrags an ein Ingenieurbüro an.

Im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen der BUGA 2011 ist das Büro Dr.-Ing. Roland Boettcher Beratender Ingenieur von der BUGA GmbH mit der Erstellung eines Gesamtgutachtens beauftragt. Hierzu wurde am 08.12.11 in den Räumen der Bundesanstalt für Gewässerkunde der Entwurf des Abschlussberichtes vorgestellt.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes kann festgestellt werden, dass der durch die Errichtung der Talstation verursachte Retentionsraumverlust in Höhe von 1.100 m³ im zeitlichen Vorlauf zu dem Eingriff an der linken Moselseite im Auenbereich nahe der Kurt-Schumacher-Brücke vollständig ausgeglichen worden ist. Gewährleistet ist dieser Retentionsraumausgleich über das Retentionsraum-Konto der Stadt Koblenz.

Das Gesamtgutachten des Ingenieurbüros wird den Beteiligten in der 50. KW zugestellt.

Am 12.12.11 fand bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Nord (SGD-Nord) ein Gespräch in Kenntnis der notwendigen Vorabstimmungen über die der Änderung der Bauleitpläne (Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplan) vorgeschalteten Verfahrensschritte, wie z. B. die Prüfung der Welterbeverträglichkeit eines solchen Projektes und die Frage der Notwendigkeit einer erneuten vereinfachten raumordnerischen Prüfung, statt. Hierzu kann nach derzeitigem Kenntnisstand Folgendes festgehalten werden:

1. Hinsichtlich der Prüfung der Welterbeverträglichkeit eines dauerhaften Seilbahnbetriebs waren sich die Beteiligten einig, dass hierzu vor Einleitung eines offiziellen Verfahrensschrittes, ein erstes Gespräch mit dem Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) angeraten ist. Die Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal bei der SGD-Nord wird hierzu den Kontakt zu ICOMOS herstellen und nach Möglichkeit noch im ersten Quartal 2012 zu einer Besprechung bei der SGD-Nord mit Vertretern der Stadt Koblenz einladen. In diesem Gespräch sollen die notwendigen Anforderungen für ein Verfahren zur Prüfung der Welterbeverträglichkeit eines dauerhaften Seilbahnbetriebes dargelegt werden. Grundsätzlich geht man davon aus, dass das Verfahren danach durch die Einreichung der notwendigen Unterlagen durch die Stadt Koblenz bei der Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal in Gang gesetzt wird. Von dort wird der Vorgang an das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz weitergeleitet und über den Regierungsbeauftragten für das UNESCO-Welterbe in Rheinland-Pfalz ggf. eine Abstimmung auf den Ebenen des UNESCO-Sekretariats, deren Aufgaben gem. Welterbe Manual 2008 vom Welterbezentrum (UNESCO World Heritage Centre, Paris) wahrgenommen werden und des Welterbekomitees herbeigeführt. Über die zeitliche Dimension und den ggf. möglichen Verzicht auf einzelne Verfahrensschritte kann erst nach dem o. a. Abstimmungsgespräch eine tragfähige Aussage gemacht werden.
2. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wurde darauf hingewiesen, dass in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, die dem damaligen Bauleitplanverfahren vorgeschaltet war, im Jahre 2007 vorgetragenen Bedenken der Landesdenkmalpflege hin, die nur insofern zurückgestellt werden konnten, als damaliger Antragsgegenstand die temporäre Seilbahnanlage war. Die Stadt Koblenz wird daher vorab den Kontakt zur Generaldirektion Kulturelles Erbe suchen, um im Sinne einer Vorabstimmung die planerischen Absichten darzulegen. Soweit man nunmehr den dauerhaften Betrieb der Seilbahn plant, sich aber aufgrund der bestehenden Anlage Standortalternativen nicht mehr stellen, wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit der Einholung der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Belange der Landesdenkmalpflege integrieren werden könne. Dies bedeutet, dass ggf. in diesem Verfahren in der zusammenfassenden Stellungnahme der SGD-Nord als oberer Landesplanungsbehörde auf die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz hingewiesen wird. Das Verfahren wird, zur Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplanes im Einzelfall durchgeführt, sofern die Abweichung auf Grund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Grundsätzen geboten ist und der regionale Raumordnungsplan bzw. das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird. In diesem Fall wird der Zielkonflikt voraussichtlich an dem im aktuell in der Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald formulierten Ziel 49 „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren“ festzumachen sein. In der dazugehörigen Tabelle werden u.a. das Deutsche Eck und die Festung Ehrenbreitstein genannt, die vor optischen Beeinträchtigungen, die sie z. B. durch ein technisches Bauwerk in Gestalt einer Seilbahn erfahren können, geschützt werden sollen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens auf Antrag der Stadt Koblenz liegt bei der oberen Landesplanungsbehörde (SGD-Nord). Als Verfahrenszeitraum sind 3 Monate zu berücksichtigen.

3. Die nächsten Schritte in der Zuständigkeit des Amtes 61:

- Abstimmung mit der GDKE 1.Quartal 2012
- Abstimmung mit dem Projektbüro Welterbe + ICOMOS 1.Quartal 2012
- Beauftragung des Ingenieurbüros zur Erstellung der Bauleitpläne 1.Quartal 2012
- Aufstellungs- u. Konzeptionsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans
Nr.120 mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans 2.Quartal 2012
- Landesplanerische Stellungnahme 2.Quartal 2012
- Beauftragung der Fachgutachter (z.B. Artenschutz) 2.Quartal 2012
- Ggf. Zielabweichungsverfahren 3.Quartal 2012